

Hinweis: Dieser Beitrag wird auf der Tagungshomepage vorveröffentlicht und erscheint Anfang Juli 2020 in Heft 2/2020 der Zeitschrift für das gesamte Verfahrensrecht (GVRZ).

Fortdauer der Untersuchungshaft in Zeiten der Corona-Krise: Im Spannungsfeld zwischen dem Beschleunigungsgebot und den Grundrechten auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit

Lena Gumnior, Frankfurt (Oder)*

Abstract:

Der Vortrag befasst sich mit der Frage, ob eine Untersuchungshaft aufgrund der Covid-19-Pandemie über die Dauer von sechs Monaten hinaus fort dauern kann, gem. § 121 Abs. 1 Alt. 3 StPO. Dazu werden zunächst die zu diesem Thema ergangenen Beschlüsse erläutert, um sich sodann mit der gesetzlichen Grundlage auseinanderzusetzen und schließlich die widerstreitenden Interessen gegeneinander abzuwägen. Im Ergebnis sollten die Gerichte die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen treffen, um eine Hauptverhandlung stattfinden zu lassen und so Covid-19 nicht als Grund für eine Haftfortdauer einzustufen. Ansonsten sollte von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, den Untersuchungshaftbefehl aufzuheben oder auszusetzen.

I. Einleitung

Bei Entscheidungen über die Fortdauer von Untersuchungshaft stehen in Zeiten der Corona-Krise nicht nur die Freiheit des Inhaftierten einerseits und das Gebot effektiver Strafverfolgung andererseits in einem Spannungsverhältnis. Hinzu kommt vielmehr das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit der Verfahrensbeteiligten, das durch die Ansteckungsgefahr bei der Durchführung von Verhandlungsterminen verletzt werden könnte. Dabei ist noch weitgehend unklar, welche Schlagkraft das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 GG in Bezug auf Haftsachen entwickeln kann und ob es dazu geeignet ist, die Fortdauer der Untersuchungshaft als „wichtiger Grund“ im Sinne des § 121 Abs. 1 StPO zu rechtfertigen oder ob die Strafverfolgungsbehörden nicht vielmehr verpflichtet sind, auch in krisenbedingten Zeiten eine wirksame Strafverfahrens pflege – jedenfalls soweit die grundrechtssensible Frage der Haftfortdauer betroffen ist – aufrechtzuerhalten.

Um dieses Thema zu behandeln, werden zunächst Entscheidungen des OLG Karlsruhe, des Verfassungsgerichts des Freistaates Sachsen und des OLG Braunschweig dargestellt, die die aufgeworfene Rechtsfrage behandeln. Anschließend werden die gesetzliche Grundlage zur Haftfortdauer und die zum *wichtigen Grund* entwickelten Fallgruppen erläutert, bevor abschließend die betroffenen Rechtspositionen in einer kritischen Würdigung gegeneinander abgewogen werden.

II. Beschlüsse zur Haftfortdauer aufgrund der Pandemie

Gleich zu Beginn der Ausbreitung der Pandemie in Deutschland mussten sich Gerichte mit der Frage auseinandersetzen, wie sich die mit Covid-19 verbundene Ansteckungsgefahr auf die Zukunft der Verfahren und unter Umständen auch auf die Haftfortdauer auswirkt und wie die dadurch betroffenen Interessen gegeneinander abzuwägen sind.

1. Entscheidung des OLG Karlsruhe

* Lena Gumnior ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie am Lehrstuhl von Herrn Prof. Becker an der Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder).

Als eines der ersten Gerichte entschied das OLG Karlsruhe in seinem Beschluss vom 30.3.2020 über eine etwaige Haftfortdauer.¹ Im Leitsatz dieser Entscheidung heißt es, dass „die aktuelle COVID-19-Pandemie [...] die Aussetzung einer bereits begonnenen Hauptverhandlung in einer Haftsache rechtfertigen“ kann. Ausgangspunkt dieser Entscheidung war folgender Sachverhalt: Der Angeklagte befand sich aufgrund des Tatvorwurfs des Totschlags seit dem 25.9.2019 ununterbrochen in Untersuchungshaft. Am 9.3.2020 begann die Hauptverhandlung gegen den Inhaftierten, die durch Beschluss des LG vom 17.3.2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie ausgesetzt wurde.² Infolgedessen wurde auch die Fortdauer der Untersuchungshaft angeordnet. Die Sache wurde daraufhin am gleichen Tag dem OLG zur Haftprüfung gem. § 121 Abs. 3 Satz 3 StPO vorgelegt.

Dieses bestätigte den Beschluss aufgrund folgender Überlegungen: Zum einen stelle die COVID-19-Pandemie einen wichtigen Grund gem. § 121 Abs. 1 Alt. 3 StPO dar, denn es handele sich um einen Umstand, der gerade von niemanden zu vertreten gewesen sei. Zum anderen gesteht das OLG dem LG eine Einschätzungsprärogative in Bezug auf die Entscheidung zu, ob dem Gericht Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung und gleichzeitiger Sicherung der Prozessrechte zumutbar sind. Interessanterweise verweist das Gericht bzgl. dieser Entscheidung auf den Erlass des Ministeriums der Justiz und für Europa des Landes Baden-Württemberg, das an dieser Stelle allerdings dafür plädiert, dass insbesondere in Haftsachen möglichst weiterverhandelt werden soll.³ Auf die Entscheidung des OLG Karlsruhe nehmen auch Beschlüsse des OLG Stuttgart Bezug und teilen dabei die Einschätzung, dass Covid-19 als wichtiger Grund die Fortdauer der Untersuchungshaft rechtfertigen kann.⁴ Allerdings herrscht in der obergerichtlichen Rechtsprechung keine Einigkeit in dieser Frage, wie Entscheidungen des OLG Braunschweig und des Verfassungsgerichts des Freistaates Sachsen zeigen.

2. Entscheidung des Verfassungsgerichts des Freistaates Sachsen

Das Verfassungsgericht sieht im Gegensatz zum OLG Karlsruhe das Landgericht in der Pflicht, die notwendigen organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine Hauptverhandlung durchführen zu können und dennoch eine Ansteckungsgefahr weitestgehend auszuschließen.⁵ Dies wird mit dem Bedürfnis der Allgemeinheit nach einer wirksamen Strafverfolgung und dem Beschleunigungsgebot begründet. Hier muss allerdings beachtet werden, dass der Beschluss vor Einführung des § 10 EG-StPO⁶ erging und im konkreten Fall die Gefahr bestand, dass die dort in Frage stehende Hauptverhandlung aufgrund einer Überschreitung der gem. § 229 StPO bestehenden Frist nicht mehr fortgeführt werden könnte, wenn die Verhandlung unterbrochen würde. Dennoch deutet das Verfassungsgericht an, dass es sich bei Haftsachen um solche unaufschiebbaren Verfahren handele, die auch unter den gegebenen Umständen stattfinden sollen.

3. Entscheidung des OLG Braunschweig

¹ OLG Karlsruhe v. 30.3.2020 – Hes 1 Ws 84/20 = StRR 2020, Nr. 4, 2 (red. Leitsatz); so auch das OLG des Landes Sachsen-Anhalt v. 6.4.2020 – 1 Ws HE 4/20 und OLG Jena v. 8.4.2020 – 2 WS 110/20.

² Zum Zeitpunkt des Beschlusses des LG war die Gesetzesänderung des § 10 EG-StPO noch nicht in Kraft getreten.

³ Erlass des Ministeriums der Justiz und für Europa vom 14.03.2020 JUMRI-JUM-1400-3/1/3, abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemittteilung/pid/justiz-schraenkt-betrieb-ein/> [zuletzt abgerufen am 4.5.2020 14:37].

⁴ OLG Stuttgart v. 6.4.2020 – H 4 Ws 72/20; OLG Stuttgart v. 6.4.2020 – H 4 Ws 71/20.

⁵ VerfGH d. Freistaates Sachsen v. 20.3.2020 – Vf. 39-IV-20; zu beachten ist allerdings, dass es sich bei der Entscheidung lediglich um Eilrechtsschutz in Form einer einstweiligen Anordnung gem. § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 32 Abs. 1 BVerfGG handelte.

⁶ Siehe dazu u.a. *Hiéramente*, jurisPR-StrafR 7/2020 Anm. 2.

Auch das OLG Braunschweig hat die Aufrechterhaltung eines Haftbefehls mit der Begründung abgelehnt, dass zum einen das LG Braunschweig in seinem Beschluss die Hauptverhandlung zu allgemein, unter bloßem Verweis auf den Schutz vor der Ausbreitung des Coronavirus, ausgesetzt habe und zum anderen nicht absehbar sei, wann im Falle einer Aussetzung der Verhandlung stattdessen mit einem Prozessbeginn zu rechnen sei. Es fehle vorliegend insbesondere an einer Darlegung der Gründe, warum hinreichende Maßnahmen zum Schutze der Verfahrensbeteiligten im Falle einer Durchführung der Hauptverhandlung nicht getroffen werden könnten.⁷

Diese unterschiedliche Gewichtung der betroffenen Interessen in den dargestellten Entscheidungen ergibt sich auch daraus, dass die Entscheidung über die Haftfortdauer immer eine Einzelfallprüfung erfordert.⁸ Dennoch schließt sich die Frage an, ob nicht aufgrund der Bedeutung der betroffenen Rechtsgüter einer Seite bei der Entscheidung über die Fortdauer der Haft zumindest im Regelfall der Vorrang eingeräumt werden sollte.

III. Gesetzliche Grundlage

Grundsätzlich gilt, dass die Untersuchungshaft nur so lange andauern darf, wie es zur Durchführung des Strafverfahrens unbedingt nötig ist.⁹ Gesetzliche Grundlage zur Haftfortdauer, wenn die Hauptverhandlung entweder noch nicht begonnen hat oder ausgesetzt wurde, ist § 121 StPO. Danach können die Freiheitsrechte des Beschuldigten zugunsten eines wirksamen Strafverfahrens über die Grenze von sechs Monaten hinaus eingeschränkt werden. Im Hinblick auf die irreversiblen Einschränkungen, die eine Untersuchungshaft für den Inhaftierten nach sich zieht, ist § 121 StPO als Ausnahmenvorschrift eng auszulegen.¹⁰ Dies gilt umso mehr für die Generalklausel des *wichtigen Grundes* nach § 121 Abs. 1 Alt. 3 StPO.¹¹ Dieser Auffangtatbestand setzt eine doppelte Sachprüfung voraus¹², was bedeutet, dass neben den allgemeinen Voraussetzungen der Anordnung einer Untersuchungshaft außerdem ein wichtiger und unvermeidbarer¹³ Grund ein Urteil bisher nicht zugelassen hat und dass darüber hinaus dieser Grund die Fortdauer der Untersuchungshaft rechtfertigen kann.¹⁴ Die Schwere der Tat genügt als solche nicht, um einen wichtigen Grund im Sinne der Norm anzunehmen.¹⁵ Die Entscheidung hängt vielmehr von einer einzelfallbezogenen Prüfung des jeweiligen Verfahrens unter Berücksichtigung des Umfangs der Ermittlung aber auch der Anzahl der Verfahrensbeteiligten ab.¹⁶ Dieser Grund kann vom Prozess unabhängig sein, er muss allerdings so schwer wiegen, dass er geeignet ist, die Grundrechte des Inhaftierten weiterhin einzuschränken.¹⁷

⁷ OLG Braunschweig v. 25.3.2020 – 1 Ws 47/20.

⁸ So auch BVerfG v. 17.1.2013 – 2 BvR 2098/12 = StV 2013, 640; BVerfG v. 16.3.2006 – 2 BvR 170/06 = NJW 2006, 1336.

⁹ Schmidt, NStZ 2006, 313 (314); Morgenstern, Untersuchungshaft, 2018, S. 538.

¹⁰ BVerfG v. 6.2.1980 – 2 BvR 1070/79 = BVerfGE 53, 152 = NJW 1980, 1449; BVerfG v. 12.12.1973 – 2 BvR 558/73 = BVerfGE 36, 264, 271 = NJW 1974, 307; siehe auch Böhm in MünchKomm/StPO, 2016, § 211 StPO Rz. 37, 44; Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Aufl. 2019, Rz. 2371.

¹¹ Schutheis in KK/StPO, 8. Aufl. 2019, § 121 StPO Rz. 15; Schmitt in Meyer-Goßner/StPO, 63. Aufl. 2020, § 121 StPO Rz. 18.

¹² Böhm in MünchKomm/StPO, 2014, § 121 StPO Rz. 37; Schmitt in Meyer-Goßner/StPO, 63. Aufl. 2020, § 121 StPO Rz. 21 ff.

¹³ Oder auch „schicksalhaft“, vgl. Schutheis in KK/StPO, 8. Aufl. 2019, § 121 StPO Rz. 16.

¹⁴ Klemke/Elbs, Einführung in die Praxis der Strafverteidigung, 4. Aufl. 2019, d) Haftprüfung des OLG gem. § 121 f. StPO, Rz. 598; Böhm in MünchKomm/StPO, 2014, § 211 StPO Rz. 45.

¹⁵ BVerfG v. 5.12.2005 – 2 BvR 1964/05 = HRRS 2005 Nr. 900; Thüringer OLG v. 26.3.2004 – 1 HES 9/04 = StV 2004, 664.

¹⁶ So auch BVerfG v. 17.1.2013 – 2 BvR 2098/12 = StV 2013, 640.

¹⁷ Böhm in MünchKomm/StPO, 2014, § 121 StPO Rz. 44.

Die Anforderungen, die an einen solchen Grund gestellt werden, der die Fortdauer der Untersuchungshaft rechtfertigen soll, steigen automatisch durch die zunehmende bisherige Dauer der Haft,¹⁸ wobei kleine Verfahrensverzögerungen i.d.R. unbeachtlich sind.¹⁹ Eine besonders sorgfältige Prüfung ist außerdem in den Fällen erforderlich, in denen die Hauptverhandlung bereits begonnen hatte und dann ausgesetzt wurde, wie dies auch in der Entscheidung des OLG Karlsruhe der Fall war.²⁰

Die Rechtsprechung zum wichtigen Grund i.S.d. § 121 Abs. 1 Alt. 3 StPO ist uneinheitlich, sodass hier nur exemplarisch zwei Fallgruppen genannt werden sollen, die zumindest der Sache nach zum Teil mit der Einordnung der Covid-19-Pandemie als wichtigem Grund vergleichbar sein und so Rückschlüsse für die Behandlung der hier zu Grunde liegenden Fälle ermöglichen könnten.

1. Krankheit von Verfahrensbeteiligten als wichtiger Grund

Ein Umstand, welcher nicht den Strafverfolgungsbehörden zugerechnet werden kann und als wichtiger Grund i.S.d. Norm gilt, ist die Krankheit eines Verfahrensbeteiligten.²¹ So kann der Verdacht einer noch unbestätigten aber höchst infektiösen Lungenkrankheit die Fortdauer der Haft rechtfertigen, um dadurch auch eine Ansteckung der anderen Verfahrensbeteiligten zu verhindern. Auf die Einordnung der Pandemie als Krankheit im Sinne eines wichtigen Grundes nach § 121 StPO beruft sich auch das OLG Karlsruhe. Dennoch befreit auch eine Erkrankung nicht von der Pflicht, alle notwendigen organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um einen zügigen Fortgang des Verfahrens zu gewährleisten.²²

2. Gerichtsorganisation

Es könnte darüber hinaus auch eine Parallele zu den Fällen zu ziehen sein, in denen es zu einer Verzögerung aufgrund von Umständen kommt, die ihren Ursprung im Bereich der Gerichtsorganisation haben. Es wird zum Teil nämlich auch dann ein wichtiger Grund angenommen, wenn kurzfristig und unvorhersehbare Schwierigkeiten in der Gerichtsorganisation auftreten, die durch organisatorische Maßnahmen nicht behoben werden können.²³ Dies gilt jedoch nicht für personelle Engpässe.²⁴ Daraus könnte geschlossen werden, dass die Grundsätze auch auf die Fortdauer der Untersuchungshaft im hier zu diskutierenden Fall angewendet werden können. Denn bei organisatorischen Problemen handelt es sich i.d.R. um einen Umstand, der weder dem Inhaftierten noch der Justiz zugerechnet werden kann. Auch die Corona-Krise fordert eine Umstrukturierung der gerichtlichen Organisation, da Gerichtssäle nicht in der gleichen Art genutzt werden können wie zuvor. Es bedarf zum Schutze der Verfahrensbeteiligten zum Beispiel eines Mindestabstands zwischen den im Gerichtssaal anwesenden Personen.

¹⁸ BVerfG v. 27.7.2005 - 1 BvR 668/04 = NJW 2005, 2612.

¹⁹ BVerfG v. 11.6.2018 - 2 BvR 819/18 = NJW 2018, 2948.

²⁰ *Burhoff*, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Aufl. 2019, Rz. 2387; so auch bei der Entscheidung des OLG Karlsruhe v. 30.3.2020 - Hes 1 Ws 84/20 = StRR 2020, Nr. 4, 2 (red. Leitsatz).

²¹ So z.B. bei einer hoch ansteckenden Krankheit vgl. OLG Hamm v. 17.4.2008 - 4 OBL 18/08; OLG Hamburg v. 20.11.2015 - 1 Ws 148/15; so auch *Schmidt*, NStZ 2006, 313 (316); etwas anderes gilt lt. BGH aber dann, wenn die Unterbrechung auf einer Erkrankung des Richters beruht, vgl. BGH v. 29.9.2016 - StB 30/16 = NJW 2017, 341; *Schmitt* in Meyer-Goßner/StPO, 63. Aufl. 2020, § 121 StPO Rz. 21; *Morgenstern*, Untersuchungshaft, 2018, S. 542.

²² *Schultheis*, NStZ 2018, 262 (269); BVerfG v. 13.10.2016 - 2 BvR 1275/16 = BeckRS 2016, 53503.

²³ *Schultheis* in KK/StPO, 8. Aufl. 2019, § 121 StPO Rz. 21; *Schmitt* in Meyer-Goßner/StPO, 63. Aufl. 2020, § 121 StPO Rz. 21a; aus der Rechtsprechung siehe dazu OLG Köln v. 14.03.1976 - HEs 19/73 = NJW 1973, 912.

²⁴ KG v. 15.01.2018 - (4) 161 HEs 62/17; *Schmitt* in Meyer-Goßner/StPO, 62. Aufl. 2019, § 121 StPO Rz. 21a.

Davon zu unterscheiden ist allerdings der Fall der Überlastung der Gerichte, die nicht nur kurzfristig ist. Hier gilt, dass eine solche nicht dem Inhaftierten angelastet werden kann. Es fällt stattdessen „in den Verantwortungsbereich der staatlich verfaßten Gemeinschaft“.²⁵ Eine Fortdauer der Haft kommt unter diesen Umständen nicht in Betracht.²⁶

3. Unvergleichbarkeit mit den dargestellten Fallgruppen

Die Situation aufgrund der Covid-19-Pandemie unterscheidet sich aber von den dargestellten Fallgruppen insoweit, als es sich zum einen in nahezu jedem Fall nur um einen Verdacht handeln dürfte, dass Verfahrensbeteiligte unerkannt mit dem Virus infiziert sind.²⁷ Daher wären Maßnahmen rein präventiv. Zum anderen hat eine Entscheidung zur Fortdauer der Haft erhebliche Auswirkungen nicht nur auf das konkrete Verfahren: Die Pandemie wird als solche im Gegensatz zu den dargestellten anderen wichtigen Gründen nicht ohne weiteres z.B. durch eine Gesundung eines Verfahrensbeteiligten entfallen. Es bleibt also auf unabsehbare Zeit ungewiss, wann eine Verhandlung tatsächlich wieder aufgenommen werden kann. Außerdem kann eine solche Entscheidung, auch wenn sie einzelfallbezogen gefällt wird, aufgrund der Neuartigkeit der Pandemie und der Betroffenheit des gesamten Bundesgebietes eine Vorbildfunktion für andere Haftsachen innerhalb desselben Gerichts oder sogar desselben Landes entfalten. Sie entwickelt also eine erheblich höhere Wirkung als dies eine Entscheidung in Haftsachen ansonsten tun würde.²⁸ Ein solcher Beschluss ermöglicht den Gerichten einen Rückgriff darauf, dass Covid-19 als ein wichtiger Grund einzustufen ist, dem praktisch nicht durch organisatorische Maßnahmen begegnet werden kann. Es fehlt also an einer Vergleichbarkeit mit den dargestellten Fallgruppen.

Im Folgenden möchte ich mich daher der Frage widmen, ob Covid-19 dennoch als wichtiger Grund eingestuft werden kann und welche Folgen sich daraus ergeben könnten.

IV. Abwägung der widerstreitenden Interessen

Gewiss kann eine Pandemie als solche den Strafverfolgungsorganen nicht zugerechnet werden und ist aufgrund dessen ganz grundsätzlich geeignet, einen wichtigen Grund i.S.d § 121 StPO darzustellen. Dennoch kann eine solche Einordnung nur dann erfolgen, wenn dem Ereignis nicht mit zumutbaren organisatorischen Maßnahmen begegnet werden kann.²⁹

Dabei müssen die Gerichte auch eine Prognose bzgl. der zu erwartenden weiteren Verzögerung in ihre Entscheidung aufnehmen, indem sie z.B. einen neuen Hauptverhandlungstermin anberaumen.³⁰ Ob das Gericht den Auswirkungen der Pandemie mit weitergehenden Maßnahmen zum Zwecke einer Verfahrensfortführung hätte begegnen müssen und welche Anforderungen in dieser besonderen Situation an die Gerichte gestellt werden können, hängt maßgeblich von der Gewichtung der betroffenen Rechtsgüter ab.

1. Beschleunigungsgebot und der Freiheitsanspruch der Inhaftierten

²⁵ Grundlegend dazu BVerfG v. 12.12.1973 – 2 BvR 558/73 = BVerfGE 36, 264, 275.

²⁶ So auch *Schmitt* in Meyer-Goßner/StPO, 63. Aufl. 2020, § 121 StPO Rz. 22.

²⁷ Etwas anderen kann freilich dann gelten, wenn ein Verfahrensbeteiligter durch eine angeordnete Quarantäne nicht an der Verhandlung teilnehmen kann, vgl. OLG Stuttgart v. 6.4.2020 – H 4 Ws 71/20.

²⁸ So bezieht sich der Beschluss des OLG Stuttgart v. 6.4.2020 – H 4 Ws 72/20 im Wesentlichen auf die Argumentation des Beschlusses des OLG Karlsruhe v. 30.3.2020 – Hes 1 Ws 84/20.

²⁹ *Krauß* in BeckOK/StPO, 36. Edition, § 121 StPO Rz. 17; BVerfG v. 03.5.1966 – 1 BvR 58/66 = BVerfGE 20, 45, 50 als Ausdruck des Beschleunigungsgrundsatzes; BGH v. 23.7.1991 - AK 29/91 = BGHSt 38, 43; KG v. 11.3.2019 – 161 HEs 13/19 = BeckRS 2019, 4692.

³⁰ *Böhm* in MünchKomm/StPO, 2014, § 121 StPO Rz. 51a.

Das Beschleunigungsgebot könnte dafürsprechen, dass auch während einer Pandemie die Möglichkeit der Durchführung einer Hauptverhandlung bestehen muss.³¹ Grundlage des Beschleunigungsgebotes (oder auch Anspruch auf beschleunigte Aburteilung)³² in Haftsachen ist sowohl die in Art. 2 Abs. 2 GG grundrechtlich garantierte Freiheit der Person als auch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 und Art. 6 Abs. 1 EMRK.³³ § 121 StPO stellt die einfachgesetzliche Regelung dar, in der der Beschleunigungsgrundsatz zum Ausdruck kommt.³⁴ Da grundsätzlich nur einem rechtskräftig Verurteiltem die Freiheit entzogen werden darf, darf die Untersuchungshaft nur so lange andauern, wie dies zum Zwecke eines wirksamen Strafverfahrens unbedingt nötig ist. Das bedingt, dass die Strafverfolgungsbehörden alle ihnen zumutbaren und möglichen Maßnahmen treffen müssen, um eine zeitnahe Entscheidung herbeizuführen.³⁵ Dafür streitet auch die damit verbundene prozessuale Fürsorgepflicht.³⁶ Welche Maßnahmen dazu als zumutbar bewertet werden, hängt von unterschiedlichen Faktoren ab. So sind bei spontan auftretenden Ereignissen geringere organisatorische Maßnahmen zumutbar als z.B. bei einer terminlich vorhersehbaren Operation eines Verfahrensbeteiligten.³⁷

Ergänzt wird der Beschleunigungsgrundsatz durch den allgemeinen Justizgewährungsanspruch, der die Strafverfolgungsorgane dazu verpflichtet, alle notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, um einen effektiven Rechtsschutz zu garantieren.³⁸ Dazu gehört gerade auch ein Rechtsschutz innerhalb einer angemessenen Zeit.³⁹ Auch dies streitet also für eine zügige Durchführung der Hauptverhandlung.

2. Gebot der effektiven Strafverfolgung

In der Regel ist das Beschleunigungsgebot i.V.m. Art. 2 Abs. 2 GG mit dem Gebot der effektiven Strafverfolgung abzuwägen.⁴⁰ Letzteres kann eine Inhaftierung von Beschuldigten zur Sicherung des Verfahrens gebieten.⁴¹ Es soll sichergestellt werden, dass die Beschuldigten im Strafverfahren anwesend sind und sich dem Verfahren nicht entziehen können, während Ermittlungsmaßnahmen vorgenommen werden.⁴² In der aktuellen Situation ist allerdings zu beachten, dass in den oben genannten Fällen die Haftdauer gerade nicht verlängert wurde, um die Zeit für weitere Sachverhaltsaufklärung oder das Einholen von Gutachten zu schaffen und so zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beizutragen.⁴³ Vielmehr stehen die Verfahren bis zur Eröffnung der Hauptverhandlung augenscheinlich aus anderen Gründen still. Die Strafverfolgung wird also nicht im eigentlichen Sinne effektiver. Das spricht dafür, dass das Gebot der effektiven Strafverfolgung in der

³¹ *Krauß* in BeckOK/StPO, 36. Edition § 120 StPO Rz. 7; umfassend zum Beschleunigungsgebot im Strafverfahren siehe *Tepperwien*, NSTZ 2009, 1 und *Pieroth/Hartmann*, StV 2008, 276; grundlegend zur Bedeutung des Beschleunigungsgebotes vgl. BVerfG v. 27.7.2005 - 1 BvR 668/04 = NJW 2005, 2612.

³² *Schmitt* in Meyer/Goßner, 62. Aufl. 2019, § 121 StPO Rz. 1.

³³ Zum Teil wird das Beschleunigungsgebot auch aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitet, vgl. *Gercke/Temming* in *Gercke/Temming/Julius/Zöller*, 6. Aufl. 2019, 8. Beschleunigungsgebot, Rz. 30.

³⁴ *König*, MAH Strafverteidigung, 2 Aufl. 2014, Rz. 237; *Kazele*, Untersuchungshaft, 2008, S. 69.

³⁵ BVerfG v. 03.05.1966 - 1 BvR 58/66 = BVerfGE 20, 45; BVerfG v. 17.1.2013 - 2 BvR 2098/12 = StV 2013, 640; VerFGH d. Freistaates Sachsen v. 22.1.2015 - Vf. 112.IV-14.

³⁶ *Gercke/Temming* in *Gercke/Temming/Julius/Zöller*, 6. Aufl. 2019, 8. Beschleunigungsgebot, Rz. 30; zur prozessualen Fürsorgepflicht siehe auch *Fischer* in KK/StPO, 8. Aufl. 2019, § 1 StPO Rz. 133 ff.

³⁷ *Kazele*, Untersuchungshaft, 2008, S. 73.

³⁸ *Liebhart*, NSTZ 2017, 254 unter Verweis auf BVerfG v. 30.4.2003 - 1 PBvU 1/02 = BVerfGE 107, 395; zum Justizgewährungspflicht siehe außerdem BVerfG v. 29.3.2005 - 2 BvR 1610/03 = NJW 2005, 3488.

³⁹ BVerfG v. 16.12.1980 - 2 BvR 419/80 = NJW 1981, 1499.

⁴⁰ BVerfG v. 23.1.2019 = NJW 2019, 915.

⁴¹ *Graf* in KK/StPO, 8. Aufl. 2019, § 112 StPO Rz. 1; *Graf*, JuS 2012, 262.

⁴² *Böhm/Werner* in MünchKomm/StPO, 2014, § 112 StPO Rz. 2.

⁴³ *Morgenstern*, Untersuchungshaft, 2018, S. 377.

aktuellen Situation ebenfalls dafür streitet, dass eine Hauptverhandlung zeitnah durchgeführt und das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung von Strafverfahren und mitunter der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs befriedigt wird. Eine Verzögerung der Eröffnung der Hauptverhandlung auf unbestimmte Zeit bedeutet neben der Unsicherheit für die Inhaftierten eine Unsicherheit für die Allgemeinheit über die Zukunft des Verfahrens.

Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass sich das Gebot der effektiven Strafverfolgung auch in der aktuellen Situation zur Begründung der Haftfortdauer heranziehen lässt, da es in dieser besonderen Situation auf andere Art und Weise eine verfahrenssichernde Maßnahme darstellen kann: Der umfassendste Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Verfahrensbeteiligten kann unstreitig nur erreicht werden, wenn diese nicht zur Hauptverhandlung zusammenkommen. Dieser Schutz dient mittelbar auch dazu, sicherzustellen, dass die Beteiligten zu einem anderen Zeitpunkt verhandeln können und so zu einem späteren Zeitpunkt die Hauptverhandlung durchgeführt werden kann.

In der hier untersuchten Konstellation entfaltet das Gebot der effektiven Strafrechtspflege folglich in beide Richtungen Wirkung und streitet nicht nur einseitig für eine Haftfortdauer.

3. Recht auf körperliche Unversehrtheit

Die dem Staat obliegende Schutzpflicht für die körperliche Unversehrtheit ergibt sich aus dem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 GG. Grundsätzlich kommt eben jener Schutz im Strafverfahren allerdings an anderer Stelle zum Ausdruck, wie z.B. im Bereich der verbotenen Vernehmungsmethoden (§ 136a StPO) und auch der körperlichen Untersuchung (§ 81a StPO).⁴⁴ Auch wenn sich der Schutz im Schwerpunkt auf Maßnahmen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens für den Beschuldigten konzentriert, ist nicht ersichtlich, warum das Recht auf körperliche Unversehrtheit nicht auch bei der Durchführung der Hauptverhandlung und in Bezug auf andere Verfahrensbeteiligte dem Staat eine solche Schutzpflicht auferlegt.

Unter körperlicher Unversehrtheit wird die Unversehrtheit im biologisch-physiologischen und psychologischen Bereich verstanden. Es handelt sich in erster Linie um ein Abwehrrecht, es kann aber auch individuelle Schutzpflichten der Bürger gegen den Staat begründen.⁴⁵ Der Staat ist insbesondere dann zum Schutze der Gesundheit gefordert, wenn die Gesundheitsgefahr sich aus dem Zusammenleben ergibt.⁴⁶ Dass eine solche Schutzpflicht vor der Ansteckung mit Viren anerkannt wird, ergibt sich bereits auch aus § 1 IfSG.⁴⁷ Der Staat ist also auch bei der Durchführung von Strafverfahren verpflichtet, die Beteiligten vor einer Ansteckung zu schützen.

Fraglich ist an dieser Stelle, ob diese Schutzpflicht so umfassend ist, dass sie der Durchführung einer Hauptverhandlung aufgrund eines Ansteckungsrisikos entgegenstehen kann. Dafür könnte sprechen, dass als Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bereits solche Maßnahmen gewertet werden, die das Risiko einer Grundrechtsbeeinträchtigung beinhalten, es muss dafür also nicht zu einer Infektion kommen. Dennoch kann nicht jedes noch so kleine Risiko eine Grundrechtsverletzung bedeuten.⁴⁸ Art. 2 Abs. 2 GG steht außerdem unter einem einfachen Gesetzesvorbehalt und kann somit im Falle

⁴⁴ Zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit durch das Strafprozessrecht vgl. *Starck* in *Mangoldt/Klein/Starck/GG*, 7. Aufl. 2018, Art. 2 GG Rz. 218.

⁴⁵ *Murswiek/Rixen* in *Sachs/GG*, 8. Aufl. 2018, Art. 2 GG Rz. 147 ff., wonach kein „Recht auf Gesundheit“ besteht; *Di Fabio* in *Maunz/Dürig, Loseblatt*, Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 GG Rz. 51; *Lang* in *BeckOK/GG*, 42. Edition, Art. 2 GG Rz. 74; zur Differenzierung zwischen Abwehr- und Schutzrecht bei *Schmidt* in *Erfurter Kommentar/Arbeitsrecht*, 20. Aufl. 2020, GG Art. 2 Rz. 104; auch *BVerfG v. 4.4.2006 – 1 BvR 518/02 = BVerfGE 115, 320 = NJW 2006, 1939*.

⁴⁶ *Di Fabio* in *Maunz/Dürig, Loseblatt*, Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 GG Rz. 52.

⁴⁷ Zum IfSG im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie vgl. *Schwarz*, *JA 2020*, 321.

⁴⁸ *Murswiek/Rixen* in *Sachs/GG*, 8. Aufl. 2018, Art. 2 GG Rz. 160 f.

der Verhältnismäßigkeit durch Rechtsgüter von Verfassungsrang eingeschränkt werden. Ein allumfassender Schutz vor Ansteckung kann und muss folglich nicht gewährleistet werden.⁴⁹

4. Abwägung der widerstreitenden Interessen

Entscheidend ist also, wie man den Freiheitsanspruch gepaart mit dem Beschleunigungsgebot und den Schutz der körperlichen Unversehrtheit in der aktuellen Situation in Einklang bringen kann.

Aufgrund der aufgezeigten Bedeutung des Beschleunigungsgebotes und dem Charakter des § 121 StPO als Ausnahmeregelung erscheint es geboten, wenn zugunsten eben jenes Gebotes die Grenze der zumutbaren organisatorischen Maßnahmen an die Gerichte erhöht und dadurch die Durchführung einer Hauptverhandlung sichergestellt wird, auch wenn damit ein gewisses Ansteckungsrisiko der Verfahrensbeteiligten in Kauf genommen werden muss. Dieses Restrisiko ist im Hinblick auf den Freiheitsanspruch des Inhaftierten, das Gebot des effektiven Rechtsschutzes und das Beschleunigungsgebot hinzunehmen. Allerdings könnte eine Hauptverhandlung zurzeit auch dazu führen, dass eine am Verfahren beteiligte Person erkrankt und sich daraus dann ein wichtiger Grund i.S.d. § 121 Abs. 1 StPO ergibt, der wiederum zur Unterbrechung der Hauptverhandlung zwingt und seinerseits eine Fortdauer der Haft rechtfertigen kann.⁵⁰

Dies könnte scheinbar doch dafür sprechen, dem Recht auf körperliche Unversehrtheit Vorzug zu gewähren und die Hauptverhandlung nicht zu eröffnen bzw. auszusetzen. In diesem Falle dürfen allerdings die Folgen für den justizinternen Ablauf und für den weiteren Verfahrensgang nicht aus dem Blick geraten: Haftsachen genießen aufgrund der damit einhergehenden schweren Grundrechtsbeeinträchtigungen Vorrang vor anderen Verfahren. Wenn nun solche Haftsachen, in denen sich der Inhaftierte bereits mehr als sechs Monate in Untersuchungshaft befindet, nicht mehr durchgeführt werden, besteht die Gefahr, dass aufgrund des Vorrangs augenscheinlich erst recht keine anderen Strafverfahren mehr durchgeführt würden und die Strafverfahrenspflege damit weitgehend zum Erliegen käme, was zu einer erheblichen Einschränkung des Gebots der effektiven Strafverfolgung führen würde.⁵¹

Eine Fortdauer der Untersuchungshaft führt darüber hinaus auch immer zu einer Objektivierung des Inhaftierten, denn dieser wird durch die Untersuchungshaft zum Mittel des Staates zur Sicherung des Verfahrens. Dieser Zustand ist nur so lange wie unbedingt nötig aufrechtzuerhalten.⁵²

Gerade über die Dauer des Zustandes herrscht im vorliegenden Zusammenhang aber höchste Unsicherheit. Es ist zurzeit nicht absehbar, wann ein Ansteckungsrisiko weitestgehend minimiert sein wird. Vielmehr ist davon auszugehen, dass ein solches Risiko in absehbarer Zeit gerade nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Das gilt auch für Hauptverhandlungstermine, die im Hinblick auf die Covid-19-Pandemie nach hinten verschoben wurden.⁵³ Es muss also in jedem Falle

⁴⁹ Zu gesetzlich geregelten Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit siehe *Di Fabio* in Maunz/Dürig, Loseblatt, Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 GG Rz. 64 ff.

⁵⁰ Dabei muss beachtet werden, dass bei einer Unterbrechung der Hauptverhandlung, die aufgrund von § 10 EG-StPO auch bei Verfahren mit weniger als zehn Verhandlungstagen bis zur Dauer von über drei Monaten möglich ist, keine Prüfung der Haftfortdauer der OLG erfolgt, § 121 Abs. 3 Satz 2 StPO. Daraus ergibt sich ein verringerter Rechtsschutz für den Inhaftierten.

⁵¹ *Schultheis* in KK/StPO, 8. Aufl. 2019, § 121 StPO Rz. 20; *Burhoff*, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Aufl. 2019, Rz. 2337.

⁵² *Schlothauer/Weider/Nobis*, Untersuchungshaft, 5. Aufl. 2016, Rz. 888.

⁵³ So wie im Falle der Entscheidung des OLG Karlsruhe v. 30.3.2020 – Hes 1 Ws 84/20 = StRR 2020, Nr. 4, 2 (red. Leitsatz); zur Hinnahme etwaiger verbleibender Risiken auch VerFGH d. Freistaates Sachsen v. 20.03.2020 – Vf. 39-IV-20.

ein verbleibendes Ansteckungsrisiko hingenommen werden, wenn in Zukunft Hauptverhandlungen durchgeführt werden. Spricht dann nicht vieles dafür, im Hinblick auf ein auch in Zukunft ohnehin verbleibendes Ansteckungsrisiko Hauptverhandlungen bereits jetzt durchzuführen?

Diese Annahme wird dadurch gestützt, dass Gerichte bei der Entscheidung über die Haftfortdauer auch eine Prognoseentscheidung für die Zukunft zu treffen haben.⁵⁴ Dieser Anforderung ist das LG Karlsruhe grundsätzlich nachgekommen, indem ein neuer Hauptverhandlungstermin terminiert wurde. Dennoch besteht jetzt und bestand auch zum damaligen Zeitpunkt keine Gewissheit darüber, ob der Termin im Hinblick auf ein gesunkenes Ansteckungsrisiko wahrgenommen werden kann, sodass eine Prognoseentscheidung quasi nicht möglich ist. Die damit verbundene Unsicherheit führt ohnehin schon zu einer erheblichen Belastung der am Verfahren Beteiligten, die nicht durch eine Fortdauer der Haft intensiviert werden sollte.⁵⁵

Im Ergebnis sollte daher auch in der derzeitigen Krisensituation die Aufrechterhaltung einer wirksamen Strafrechtspflege, die auch Hauptverhandlungen durchführt – zumindest solche, die unaufschiebbar sind –, priorisiert werden. Dadurch wird zugleich dem Beschleunigungsgebot in Haftsachen Rechnung getragen. Zu diesem Zwecke sind die Gerichte dazu angehalten, eine Umgebung zu schaffen, die dem Schutz vor Ansteckung und Weiterverbreitung Rechnung trägt. Aufgrund der irreversiblen Nachteile, die den Inhaftierten durch eine Haftfortdauer entstehen und der unüberblickbaren Gesamtsituation ist eine Aussetzung der Hauptverhandlung oder eine spätere Terminierung nicht ausreichend. Der Ansteckungsgefahr, die aufgrund der Pandemie unstrittig besteht, sollte aufgrund dessen nicht mit Aussetzung oder späteren Eröffnung der Hauptverhandlung begegnet werden. Vielmehr sollen die Gerichte dazu angehalten werden, die zum bestmöglichen Schutze der Verfahrensbeteiligten erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um ein Strafverfahren dennoch durchzuführen und infolgedessen Covid-19 nicht als wichtigen Grund einzustufen.

a) Grenze der Zumutbarkeit bei organisatorischen Maßnahmen heraufsetzen

Dazu sollte die Grenze der zumutbaren Maßnahmen heraufgesetzt werden, um die Gerichte zu verpflichten, alle erforderlichen und möglichen Maßnahmen – auch wenn diese mit einem hohen Aufwand verbunden sind – zu treffen und so eine Aussetzung oder Unterbrechung des Verfahrens auf unbestimmte Zeit zu verhindern bzw. den Beginn der Hauptverhandlung zu ermöglichen.⁵⁶ Das OLG Hamburg erkannte in einer Entscheidung zu einer infektiösen Lungenkrankheit des Angeklagten an, dass die Möglichkeit des Tragens von Schutzanzügen bestünde, und verweist aber zugleich darauf, dass es sich bei solchen Maßnahmen um die Ultima Ratio handelt, um die Durchführung eines Verfahrens dennoch zu ermöglichen.⁵⁷ In der vorliegenden Situation könnten nach derzeitigem Wissensstand bereits Abstandsregeln und das Tragen eines Mundschutzes sowie ggf. die Bereitstellung von Testkapazitäten genügen.⁵⁸ In Anbetracht der aktuellen Situation und der herrschenden Unsicherheit über die Weiterentwicklung sind die genannten Maßnahmen aber erforderlich, um die widerstreitenden Interessen in Einklang zu bringen. Zu diesem Zwecke sollte

⁵⁴ *Böhm* in MünchKomm/StPO, 2014, § 121 StPO Rz. 51a.

⁵⁵ So auch OLG Karlsruhe v. 30.3.2020 – Hes 1 Ws 84/20.

⁵⁶ Zu möglichen Schutzmaßnahmen vgl. *Meißner*, Corona-bedingte Verzögerung und Untersuchungshaft, abrufbar unter: <https://community.beck.de/2020/04/22/corona-bedingte-verfahrensverzoegerungen-und-untersuchungshaft-blick-auf-die-juengste-oberlandesgerichtliche> [zuletzt abgerufen am 7.5.2020 um 11:09 Uhr].

⁵⁷ OLG Hamburg v. 20.11.2015 – 1 Ws 148/15.

⁵⁸ Ziel meines Vortrages war es nicht, konkrete Ausgestaltungsmethoden für ein sicheres Strafverfahren mit an die Hand zu geben; siehe dazu die derzeitigen Empfehlungen des Robert Koch Instituts, abrufbar unter: https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Ansteckung.html [zuletzt abgerufen am 7.5.2020 um 14:29].

auch die den Gerichten durch die ständige Rechtsprechung zugestandene Einschätzungsprärogative, welche Maßnahmen zur Durchführung der Hauptverhandlung und Schutze der Verfahrensbeteiligten erfolgen können und zumutbar sind, eingeschränkt werden.⁵⁹

Daraus resultiert, dass Covid-19 im Regelfall nicht als wichtiger Grund eingestuft werden kann, da durch das Heraufsetzen der Zumutbarkeitsgrenze für solche organisatorischen Maßnahmen der wichtige Grund den Gerichten zugerechnet werden kann, wenn sie den damit verbundenen erhöhten Anforderungen an die Gerichtsorganisation nicht nachkommen.

b) Aufhebung oder Aussetzung des Untersuchungshaftbefehls

Es verbleibt darüber hinaus gem. § 122 Abs. 3 und Abs. 5 StPO auch die Möglichkeit der Aussetzung oder auch der Aufhebung des Untersuchungshaftbefehls, wenn eine Verhandlung aufgrund der Covid-19-Pandemie und zum Schutze der Verfahrensbeteiligten nicht durchgeführt werden kann.⁶⁰ Die Aussetzung des Haftbefehls (§ 116 StPO) kann als weniger eingriffsintensive Maßnahme in Betracht gezogen werden. Danach besteht die Möglichkeit den Haftbefehl außer Vollzug zu setzen, wenn andere Maßnahmen als die Inhaftierung zur Verfahrenssicherung in Betracht kommen.⁶¹ Das muss insbesondere beim Haftgrund der Fluchtgefahr gelten, wo die Möglichkeit der Ausreise aufgrund der geschlossenen Grenzen ohnehin eingeschränkt ist.⁶²

Weiterhin ist ein Haftbefehl aufzuheben, wenn es erkennbar zu nicht behebbaren Verzögerungen kommt.⁶³ Das ist auch der Fall, wenn es aufgrund von Umständen, die die Strafverfolgungsbehörden zu verantworten haben, zu einer Aussetzung der Hauptverhandlung kommt.⁶⁴ Das muss umso mehr gelten, wenn die Gerichte nach den aktuellen Maßstäben Maßnahmen zum Schutz der Verfahrensbeteiligten nicht (ausreichend) vornehmen, um die Hauptverhandlung so stattfinden lassen zu können, obwohl es ihnen – wenn auch erschwert – zumutbar und möglich gewesen wäre.

V. Ergebnis

Ziel meines Vortrags war es, den Konflikt in der Entscheidung über die Fortdauer der Untersuchungshaft in dieser ungewöhnlichen Zeit aufzuzeigen und dabei die Bedeutung der Rechte der Inhaftierten und einer funktionierenden Strafrechtspflege zu Krisenzeiten darzustellen. Die überragende Bedeutung eines wirksamen Strafverfahrens auch während Krisenzeiten und die unüberschaubare Belastung, die eine Fortdauer der Haft für die Inhaftierten bedeutet, führen dazu, dass zum einen die Grenze des Zumutbaren in Bezug auf organisatorische Maßnahmen zur Durchführung der Hauptverhandlung heraufgesetzt werden muss und infolgedessen die Beurteilung von Covid-19 als wichtiger Grund gem. § 121 StPO wesentlich erschwert wird. Dies sollte mit einer Einschränkung des Beurteilungsspielraums der Gerichte einhergehen. Zum anderen ist im Zweifel von

⁵⁹ OLG Hamburg v. 20.11.2015 – 1 Ws 148/15; OLG Karlsruhe v. 30.03.2020 – Hes 1 Ws 84/20.

⁶⁰ Dazu auch *Böhm* in MünchKomm/StPO, 2014, § 122 StPO Rz. 22; zum Außervollzugsetzen eines Haftbefehls in der Zeit der Covid-19-Pandemie bei einem Angeklagten, der der gefährdeten Personengruppe angehört vgl. OLG Hamm v. 16.4.2020 – 4 Ws 72/20, dazu Anmerkung *Klemm* in jurisPR-StrafR 9/2020 Anm. 1.

⁶¹ Zur vergleichsweise geringen Nutzung der Aussetzungsmöglichkeiten, vgl. *Morgenstern*, Untersuchungshaft, 2018, S. 559 ff.; umfassend zu § 116 StPO vgl. *Graf* in KK/StPO, 8. Aufl. 2019, § 116 StPO Rz. 1 ff.

⁶² So auch OLG Hamm v. 16.4.2020 – 4 Ws 72/20.

⁶³ *Burhoff*, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, Rz. 2339; *Hiéramente* sieht diesbezüglich den Gesetzgeber in der Pflicht, vgl. juristPR-StrafR 7/2020 Anm. 2; eine Aufhebung kommt auch bei einer Verletzung des Beschleunigungsgrundsatzes in Betracht, vgl. KG v. 25.9.2015 – (5) 141 HEs 73/15 (4/15); zur Aufhebung des Haftbefehls siehe auch umfassend *Schultheis* in KK/StPO, 8. Aufl. 2019, § 120 StPO Rz. 1 ff.

⁶⁴ OLG Hamm v. 30.3.2006 – 2 Ws 71/06 = StV 2006, 319; OLG Koblenz v. 26.9.2006 – 1 Ws 601/06 = StV 2007, 91; KG v. 6.8.2013 – 4 Ws 100/13, 4 Ws 101/13, 4 Ws 104/13, (4) 141 HEs 41/13, (19-21/13), (4) 141 HEs 41/13 (19-21/13) – 4 Ws 100/13 = StV 2015, 42.

der Möglichkeit, den Untersuchungshaftbefehl aufzuheben oder auszusetzen, Gebrauch zu machen, damit die Unsicherheit über den Fortgang des Strafverfahrens nicht zulasten des Inhaftierten ausfällt.